

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
vom 30.10.01**

Auf Grund § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges. Bl. S. 127), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bärenthal am 30.10.2001 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Plätzen und an öffentlichen Straßen beschlossen:

§1

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Plätze und der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 23 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich auf Grund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§2

Erlaubnisansprüche sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§3

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbeitrag festzusetzende Gebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§4

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch vom Hundertsätze vom Umsatz oder Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr; soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (2) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, dass sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu Grunde gelegt.

§5

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn

1. die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt,
2. die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
3. Belange der Bodenordnung die Sondernutzung von Feldwegen durch die Bauherren erforderlich machen,
4. politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakatafeln oder Informationsstände während der letzten 6 Wochen vor dem Wahltag aufstellen.

§ 6

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Ausübung.

§ 8

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder gemäß § 5 Abs. 2 festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig. Gebühren, die durch vom Hundert-Sätze vom Umsatz festgesetzt werden, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld an den Schuldner fällig. Erfolgt die Feststellung des Umsatzergebnisses nur einmal jährlich, sind auf die voraussichtliche Gebührenschuld vierteljährlich Abschlagszahlungen zu leisten, die jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. zur Zahlung fällig sind.

§ 9

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zu Grunde liegenden Zeitraumes, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 werden nicht erstattet.

§ 10

Soweit besonders gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

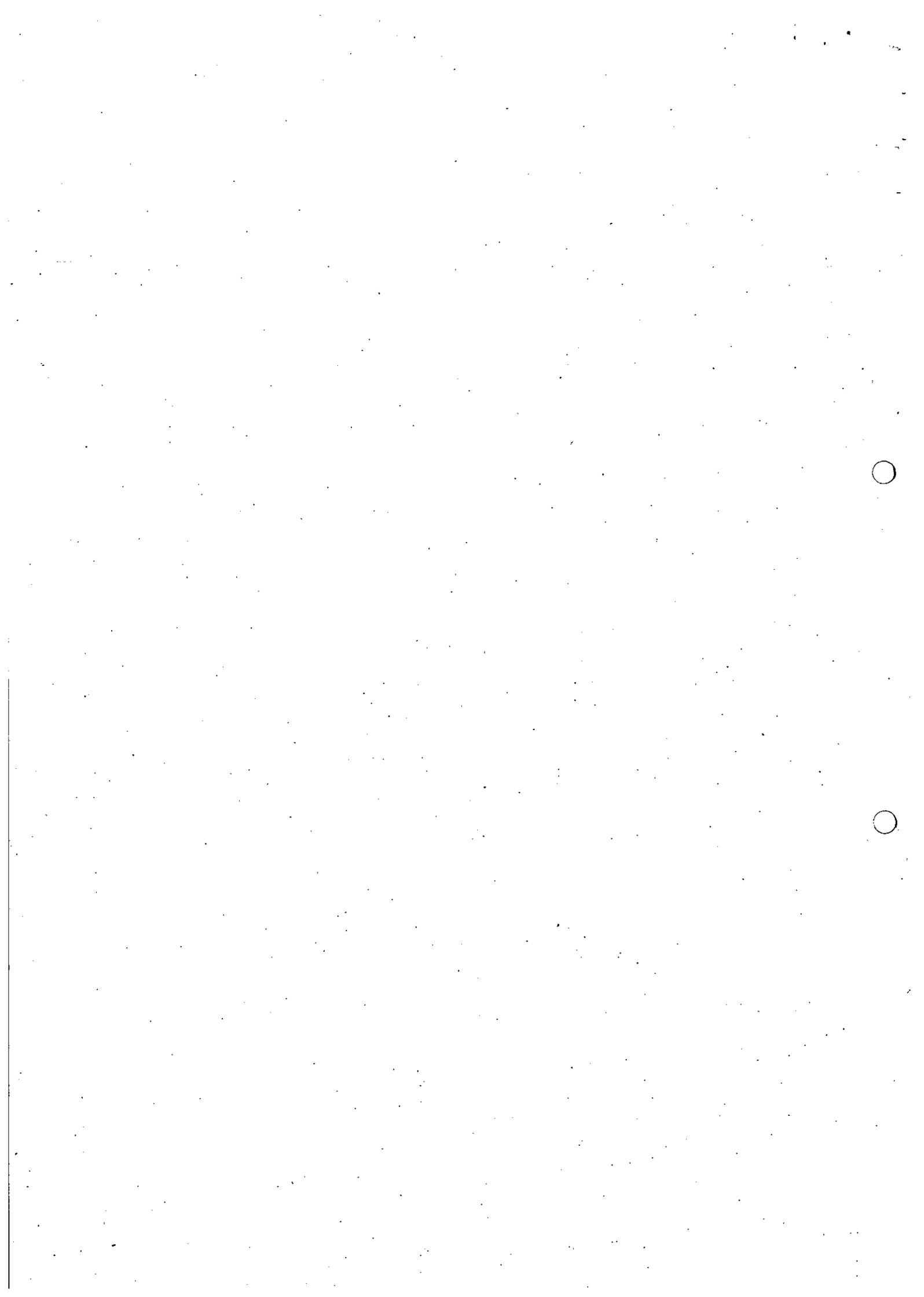
§ 12

Diese Satzung tritt am 01.01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 31. 10.1996, beschlossen am 21.10.1996, außer Kraft.

Bärenthal, 30.10.2001

Roland Ströbele
Bürgermeister





Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 30.10.2001

I Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

1. Baueinrichtung, Lagerungen

Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräte und Maschinen, Lagerung von Baumaterial, Aufstellen von Gerüsten und Containern	
je qm täglich	0,05 bis 0,15
Mindestgebühr je Erlaubnis	15,00

2. Nutzung für Außenbewirtung

Durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart je angefangener qm Grundstücksfläche	
jährlich	10,00 bis 100,00
Mindestgebühr je Erlaubnis jährlich	50,00

3. Nutzung zu Werbezwecken

3.1 Plakate, Tafeln, Schilder usw., die keine bauliche Anlage sind je Werbeträger	
täglich	0,05 bis 10,00
Mindestgebühr je Erlaubnis	10,00
3.2 Plakate, Tafeln, Schilder usw. aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen sind gebührenfrei	

4. Überbauungen

4.1 Werbeanlagen je angefangener qm Ansichtsfläche	
jährlich	5,00 bis 50,00
Mindestgebühr je Erlaubnis jährlich	25,00
4.2 Sonstige Überbauungen je angefangener qm Grundstücksfläche	
einmalig	25,00 bis 255,00
Mindestgebühr je Erlaubnis einmalig	100,00

5. Übermäßige Straßennutzung

Durch Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltung	
täglich	10,00 bis 510,00

6. Alle Sondernutzungen (soweit vorstehend nicht ausgewiesen)

täglich	5,00	bis	255,00
monatlich	12,50	bis	2.550,00
jährlich	25,00	bis	5.110,00

7. Sondernutzungen,

die aus Anlass bürgerschaftlicher Feste zur Belebung von Stadtgebieten entstehen und deren Anlass überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, sind gebührenfrei.

Anmerkung:

Soweit Rahmensätze vorgeschrieben sind, sind bei der Festsetzung der Gebühr

- a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeindegebrauch
- b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
- c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

Bärenthal, 30.10.2001

Roland Ströbele
Bürgermeister